



Statutenrevision des FC Volketswil

Diese Statutenrevision stellt eine umfassende Überarbeitung der Statuten dar. Neben inhaltlichen Änderungen wurden daher auch zahlreiche stilistische und grammatikalische Anpassungen vorgenommen. Sämtliche Artikel wurden neu gegliedert und mit Titeln versehen; einzelne Bestimmungen wurden zusammengeführt. Zur besseren Lesbarkeit wird der Name des Vereins einheitlich mit der Bezeichnung «**Verein**» verwendet, welche in den gesamten Statuten konsequent Anwendung findet. Zusätzlich wurde die Mitgliederkategorie Veteranen herausgestrichen.

In der nachfolgenden Tabelle sind ausschliesslich neu eingefügte Artikel sowie rechtlich relevante inhaltliche Anpassungen aufgeführt; redaktionelle Änderungen, strukturelle Anpassungen sowie Zusammenführungen von Bestimmungen sind nicht abschliessend einzeln aufgeführt.

Bisherige Statuten		Neue Statuten		Änderungen
Kapitel 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN				
Art. 1.1	Der FC Volketswil wurde am 1. Juli 1971 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).	Art. 1.1	Der FC Volketswil (nachfolgend «Verein») mit Sitz in 8604 Volketswil wurde am 1. Juli 1971 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.	Definition des Vereins ergänzt; bisheriger Art. 1.3 integriert.
Art. 1.2	Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.	Art. 1.2	Der Verein bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft. Die Mitglieder betreiben fairen Fussballsport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen.	Ergänzung nach Branchenstandard.
--	Nicht vorhanden	Art. 1.3	Der Verein ist gemeinnützig, sowie politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt	Ergänzung nach Branchenstandard.

			Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht und Rasse ab.	
--	Nicht vorhanden	Art. 3.1.	Als Mitglied des SFV unterstehen der Verein und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.	Ethik- und Doping-Statut nach Branchenstandard ergänzt.
		Art. 3.2.	Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.	
		Art. 3.3.	Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.	

Kapitel 2: MITGLIEDSCHAFT				
Art. 4.1.	Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.	Art. 4.2.	Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten (physisch oder elektronisch).	Ergänzung zur Form der Gesuche.
Art. 4.3.	Über die Aufnahme eines Vereinsmitglieds entscheidet der Vorstand	Art. 4.4.	Der Aufnahmeentscheid erfolgt durch den Vorstand ausdrücklich oder konkludent durch Zustellung der Rechnung des Mitgliederbeitrags.	Konkretisierung der Aufnahme.
--	Nicht vorhanden	Art. 4.5.	Die Mitgliedschaft beginnt am Tag des Eingangs des Mitgliederbeitrags.	Ergänzung zum Beginn der Mitgliedschaft.
Art. 7.1.	Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.	Art. 5.3.	Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes verliehen.	Ergänzung zur Ernennung der Ehrenmitglieder.
Art. 7.2.	Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.			
Art. 12.1.	Den Mitgliedern des FC Volketswil stehen folgende Rechte zu: a) Stimmrecht den Mitgliederkategorien a) bis g) gemäss Art. 5 und Art. 23 b) mindestens 20 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste zur Generalversammlung eingeladen zu werden, an dieser teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben; c) über das Vereinsleben in geeigneter Weise	Art. 6.1.	Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Statuten, haben die Mitglieder aller Kategorien das Recht: a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort – soweit sie den Mitgliederkategorien a bis g gemäss Artikel 5.1. angehören – ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben; b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden	Umformulierung und leichte Ergänzungen.

	orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Internet o.ä.); d) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.		(Generalversammlung, Cluborgan, Homepage oder ähnliches); c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.	
Art. 13.1.	13.1. Die Mitglieder des FC Volketswil haben die Pflicht a) sich gegenüber dem Verein treu und loyal zu verhalten; b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVRZ und des FC Volketswil zu befolgen; c) die von der Generalversammlung, dem Vorstand oder der Supportervereinigung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen; d) den FC Volketswil für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten; e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten (u.a. Arbeitseinsätze bei Altpapiersammlungen und Turnieren sowie Schiedsrichtereinsätze im Kinderfussball, etc.); f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder	Art. 7.1.	Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Statuten, haben die Mitglieder der Kategorien a, b, c und g gemäss Artikel 5.1. die Pflicht: a) sich gegenüber dem Verein treu und loyal zu verhalten; b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVRZ und des Vereins zu befolgen; c) die von der Generalversammlung, dem Vorstand oder der Supportervereinigung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen; d) den Verein von ihnen verursachten Bussen und Kosten (inkl. Mahnkosten), die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten; e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten (u.a. Arbeitseinsätze bei Altpapiersammlungen und Turnieren sowie	Ergänzung der Statuten um den obligatorischen Sponsorenlauf und obligatorischen Teilnahme an GV.

	statutengemässen Beschlüssen des FC Volketswil hervorgehen.		Schiedsrichtereinsätze im Kinderfussball, etc.); f) am jährlichen Sponsorenlauf des Vereins teilzunehmen; g) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen; h) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutarischen Beschlüssen des Vereins hervorgehen.	
--	Nicht vorhanden.	Art. 7.2.	Kann ein aktives Mitglied verletzungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen nicht am Sponsorenlauf teilnehmen, wird ihm der vom Organisationskomitee festgelegte Mindestbetrag in Rechnung gestellt.	Ergänzung einer Erklärung bei Abwesenheit vom Sponsorenlauf.
--	Nicht vorhanden	Art. 8.1.	Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Austritt; b) Ausschluss; c) Todesfall.	Ergänzung einer Übersicht der Gründe für das Erlöschen der Mitgliedschaft.
Art. 14.1.	Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen können jeweils nur auf den 30. Juni erfolgen.	Art. 8.2.	Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung (physisch oder elektronisch) an den Abteilungsvorstand. Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen können nur auf den 30. Juni erfolgen. Die entsprechende Erklärung ist mindestens 30 Tage vor diesem Datum	Zusammenführen der Artikel und Ergänzungen zum genauen Vorgehen der Austritte.
Art. 14.2.	Die entsprechende Erklärung ist jeweils schriftlich dem Abteilungsvorstand einzureichen.			

Art. 15.1.	Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.		dem jeweiligen Abteilungsvorstand einzureichen. Austrittserklärungen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, sind erst auf den 30. Juni des nächstfolgenden Jahres wirksam. Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.	
Art. 15.2.	Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.			
Art. 16.1.	Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.	Art. 8.3.	Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, die Statuten schwerwiegend verletzt, sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt oder die Interessen des Vereins schädigt. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied trotz Mahnung und einer Nachfrist von 30 Tagen den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt nur nach persönlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich begründet mitgeteilt, wobei innert 30 Tagen eine Rekursmöglichkeit zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung besteht. Der Ausschluss aufgrund von Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages erfolgt ohne persönliche oder schriftliche Anhörung. Die	Ergänzung zum Ausschluss von Mitgliedern (insbesondere zur Rekursmöglichkeit).
Art. 16.2.	Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.			

			Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Vorstandsbeschlusses zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Mitgliedschaft erlischt am Tag des Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.	
Kapitel 3: ORGANE				
Art. 20.1.	Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	Art. 10.1.	Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.	Ergänzung zur Einberufung der Generalversammlung und Streichung des Satzes zum Vereinsjahr, da bereits bei Art. 1.4. definiert.
Art. 19	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.	Art. 11	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen: a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung; b) Genehmigung des Jahresberichtes:	Präzisierung und Erweiterung der Kompetenzen der Generalversammlung
Art. 20.2.	Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte: a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung b) Genehmigung des Jahresberichtes • des Vereinspräsidenten • des Leiters Aktive			

	• des Leiters Frauen • des Leiters Junioren • des Leiters Senioren • des Leiters Sportanlagen • allfälliger weiterer Kommissionen c) Abnahme und Genehmigung: • der Jahresrechnung • des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission; d) Déchargeerteilung an den Vorstand und die übrigen Organe e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Mitgliederkategorien a) bis c) gem. Art. 5 f) Genehmigung des Budgets g) Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission laut Statuten h) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäss Art. 6 der Statuten i) Statutenänderungen j) Die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.	- des Vereinspräsidenten; - des Leiters Aktive; - des Leiters Frauen; - des Leiters Junioren; - des Leiters Senioren; - des Leiters Sportanlagen; - Allfälliger weiterer Kommissionen; c) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission; d) Décharge-Erteilung an den Vorstand und die übrigen Organe; e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Mitgliederkategorien a) bis c) gemäss Artikel 6 der Statuten; f) Genehmigung des Budgets; g) Wahl des Präsidenten, des Vize-Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission laut Statuten; h) Ernennung von Ehrenmitgliedern; i) Beschluss über Rekurse gegen einen Ausschluss. Dieses Geschäft ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren; j) Statutenänderungen; k) Auflösung des Vereins; l) Die übrigen ihr durch die	
--	---	--	--

			Statuten zugewiesenen Geschäfte.	
Art. 21.1.	Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.	Art. 10.2.	Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstands jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer hat zwingend auch dann zu erfolgen, wenn dies mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder mittels schriftlichem Antrag (physisch oder elektronisch) an den Vorstand und unter Angabe der Gründe bzw. der zu verhandelnden Traktanden verlangen. Das Quorum berechnet sich aufgrund der letzten offiziell bekannt gegebenen Mitgliederzahl per 31. Dezember eines Vereinsjahres.	Zusammenführung der Artikel und Ergänzung zur Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung. Streichung der Einberufung durch eingeschriebenen Brief und Ergänzung durch schriftlichen Antrag (physisch oder elektronisch).
Art. 21.2.	Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.			
Art. 22.1.	Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen Mitglieder der stimmberechtigten Kategorien gemäss Art. 12.	Art. 13.2.	Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.	Ergänzung zur Stimm- und wahlberechtigtkeit.
Art. 22.3.	Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Vereinspräsident den Stichentscheid.	Art. 13.5.	Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Vereinspräsident oder der Vertreter den Stichentscheid.	Ergänzung zum Stichentscheid bei Stimmengleichheit.
Art. 24.1.	Die Vereinsmitglieder sind mindestens 20 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.	Art. 10.3.	Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus auf schriftlichem Weg (physisch oder elektronisch). Die für die Mitglieder relevanten	Ergänzung zu den relevanten Unterlagen.

			Unterlagen werden elektronisch per E-Mail oder auf der Webseite des Vereins zur Verfügung gestellt.	
--	Nicht vorhanden	Art. 10.4.	Mitglieder können die Traktandierung einzelner Verhandlungsgegenstände für die jeweils nächste ordentliche Generalversammlung beantragen. Ein entsprechendes schriftliches Begehren (physisch oder elektronisch) ist dem Vorstand bis spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.	Ergänzung zu Anträgen zur Traktandierung.
Art. 24.2.	Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten (Poststempel massgebend).	Art. 10.5.	Mitglieder haben dem Vorstand Anträge zu den vom Vorstand oder den Mitgliedern beantragten Traktanden mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich (physisch oder elektronisch) einzureichen.	Streichung der Vorgabe zum Poststempel und Anpassung an heutige Standards.
--	Nicht vorhanden	Art. 10.6.	Die Generalversammlung kann auch virtuell oder auf schriftlichem Weg durchgeführt werden.	Zeitgemässe Ergänzung zu modernen Kommunikationsformen.
Art. 25.1.	Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.	Art. 12.1.	Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Der Vorstand ist berechtigt, für die Dauer der Generalversammlung ein unabhängiges Tagespräsidium von der Generalversammlung wählen zu lassen. Verpflichtet ist er dazu, wenn der Vorstand eigene Interessen an	Ergänzung zur Leitung der Generalversammlung.

			einem zu behandelnden Geschäft hat; insbesondere bei strittigen Geschäften.	
--	Nicht vorhanden	Art. 12.2.	Über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. vom Tagespräsidium und vom Protokollführer zu unterzeichnen.	Ergänzung zum Protokoll der Generalversammlung.
--	Nicht vorhanden	Art. 13.4.	Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.	Ergänzung zum Stimmrecht.
Art. 26	Der Vorstand besteht aus: • dem Vereinspräsidenten • dem Vizepräsidenten • dem Leiter Spielbetrieb • dem Leiter Finanzen • dem Leiter Aktive • dem Leiter Frauen • dem Leiter Junioren • dem Leiter Senioren/Veteranen • dem Leiter Sportanlagen • dem Leiter Kommunikation / Werbung • weiteren Mitgliedern nach Bedarf	Art. 15.1.	Der Vorstand besteht aus: a) dem Vereinspräsidenten; b) dem Vizepräsidenten; c) dem Leiter Spielbetrieb; d) dem Leiter Finanzen; e) dem Leiter Aktive; f) dem Leiter Frauen; g) dem Leiter Junioren; h) dem Leiter Senioren/Veteranen; i) dem Leiter Kommunikation / Werbung; j) dem Leiter Sportanlagen;	Wegstreichen von zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 27.1.	Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und beginnt am 1. Juli. Diese sind wieder wählbar.	Art. 15.2.	Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt . Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Juli eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig.	Leichte Umformulierung und Ergänzung.
--	Nicht vorhanden	Art. 15.3.	Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten.	Anpassung an neuen Branchenstandard.
--	Nicht vorhanden	Art. 15.4.	Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter nach Möglichkeit ausgewogen vertreten sein.	Verallgemeinerung der Geschlechterverteilung.
Art. 27.2.	In den geraden Jahren werden gewählt: Vereinspräsident, Leiter Finanzen, Leiter Spielbetrieb, Leiter Junioren, Leiter Kommunikation/Werbung.	Art. 15.5.	In den geraden Jahren werden gewählt: Vereinspräsident, Leiter Finanzen, Leiter Spielbetrieb , Leiter Junioren, Leiter Frauen. Leiter Kommunikation/Werbung .	Anpassungen an Vorstandmitglieder.
Art. 27.3.	In den ungeraden Jahren werden gewählt: Vizepräsident, Leiter Aktive, Leiter Frauen, Leiter Senioren, Leiter Sportanlagen.	Art. 15.6.	In den ungeraden Jahren werden gewählt: Vizepräsident, Leiter Aktive, Leiter Frauen , Leiter Senioren, Leiter Sportanlagen.	Streichung Leiter Frauen aus ungeraden Wahljahren.
Art. 28.1.	In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.	Art. 16.1.	In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ übertragen sind.	Kleine Ergänzung.
--	Nicht vorhanden	Art. 17.1.	Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.	Ergänzung zu Interessenskonflikten des Vorstands, gemäss Branchenstandard.

		Art. 17.2.	Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert diese seinen Stellvertreter. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.	
		Art. 17.3.	Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.	
--	Nicht vorhanden	Art. 19	Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (physisch oder elektronisch) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung innerhalb von	Ergänzung zu Zirkularentschlüssen.

			drei (3) Tagen verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmt.	
--	Nicht vorhanden	Art. 20	Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Gleiches gilt für Zirkularbeschlüsse.	Ergänzung zum Protokoll der Vorstandssitzungen.
--	Nicht vorhanden	Art. 21.1.	Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.	Ergänzung zur Vertretung nach aussen.
Art. 30.5.	Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.	Art. 21.2.	Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu Zweien.	Konkretisierung des Artikels.
Art. 31.1.	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie wird durch die Generalversammlung jährlich bestellt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. An der Generalversammlung tritt der erste Revisor zurück, die anderen rücken automatisch nach, wobei ein neues Ersatzmitglied gewählt wird. Der ausscheidende Revisor ist nach einem Wartejahr wieder als Ersatzmitglied wählbar.	Art. 22.1.	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie wird durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. An jeder ordentlichen Generalversammlung scheidet ein Mitglied aus der Rechnungsprüfungskommission aus. Die übrigen Mitglieder rücken entsprechend nach. Gleichzeitig wird ein neues Ersatzmitglied gewählt. Das ausscheidende Mitglied ist nach Ablauf eines Wartejahres wieder wählbar.	Umformulierung für mehr Klarheit.
Art. 31.2.	Als Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind auch Nichtmitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute		Als Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind auch Nichtmitglieder des Vereins wählbar. Sie sollen nach Möglichkeit über gute	Ergänzung zur Möglichkeit zur externen Revisionsgesellschaft.

	buchhalterische Kenntnisse verfügen.		buchhalterische Kenntnisse verfügen. Die Generalversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.	
Art. 32.1.	Die Rechnungsprüfungskommission prüft und begutachtet die Jahresrechnung und erstattet über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich Bericht zu Handen dieser.	Art. 22.3.	Die Rechnungsprüfungskommission prüft und begutachtet die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit. Sie hat zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben, welcher mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung zu erstatten ist.	Umformulierung des Artikels.
Art. 32.2.	Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, jederzeit eine Kassa-revision durchzuführen.	Art. 22.4.	Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, jederzeit in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.	Umformulierung und Konkretisierung des Artikels.